

Pflichtenheft Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher

1 Rechtsstellung

- Gestützt auf § 59 des Gemeindegesetzes bestimmt die Schulpflege „aus ihrer Mitte den Finanzvorstand, der für die Haushaltsführung zuständig ist.“.
- Dieses Pflichtenheft ergänzt und präzisiert Art. 6 der Geschäftsordnung.
- Gegen Verfügungen der Finanzvorsteherin bzw. des Finanzvorstehers als Verwaltungsvorstand gemäss § 57 des Gemeindegesetzes kann innert 30 Tagen (in begründeten, dringenden Fällen innert 5 Tagen) ein Entscheid der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- Gestützt auf Art. 10 der Geschäftsordnung übernimmt die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorsteher den Vorsitz in der Finanzkommission.

2 Aufgaben

1. Erarbeitung, regelmässige Überprüfung, Anpassung und Antragstellung an die Gesamtbehörde von Konzepten und Reglementen im Finanzbereich, insbesondere:
 - 1 Finanzkompetenzen (Anhang zur GeschO)
 - 1.1 Internes Kontrollsystem (IKS gem. neuem GG § 56): Federführung bei der Planung, dem Aufbau und der Umsetzung
 - 1.2 Entwicklung eines führungsunterstützenden Controllings zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und Schaffung eines Steuerungssystems in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
 - 2 Vorsitz in der Finanzkommission (GeschO Art. 10):
 - 2.1 Einladung und Leitung der Sitzungen der Finanzkommission
 - 2.2 Erarbeitung der Traktandenliste
 - 3 Leitung und Beaufsichtigung des Finanzwesens in Zusammenarbeit mit der Gutsverwaltung und unter Berücksichtigung der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH), bezüglich der
 - 3.1 ordnungsgemässen Buchführung
 - 3.2 ordnungsgemässen Kassenführung
 - 3.3 Rechnungslegung (inkl. Weisung und Abweichungsbegründung)
 - 3.4 Kreditkontrolle
 - 3.5 Vorbereitung von Voranschlägen (inkl. Weisung und Abweichungsbegründung)
 - 3.6 Finanz- und Investitionspläne
 - 3.7 Mittelbeschaffung und Anlage flüssiger Mittel
 - 3.8 Genehmigung Spesenabrechnungen, Sitzungsgelder und Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder
 - 4 Information und Beratung der Behörde in finanziellen Belangen durch:
 - 4.1 Nutzung des Rechnungswesens als:

- 4.1.1 Planungs- und Entscheidungsinstrument
- 4.1.2 Führungs- und Kontrollinstrument
- 4.2 quartalsweise Aufbereitung der finanziellen Eckdaten
- 5 Zusammenarbeit und regelmässiger Austausch mit den Finanzvorsteherinnen und –Vorstehern der politischen Gemeinden auf dem Gebiet der Schule Flaachtal sowie der RPK.

3 Finanzkompetenzen

Die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorsteher kann die Konti in ihrem/seinem Verantwortungsbereich gemäss Anhang der Geschäftsordnung zu den Finanzkompetenzen und maximal im Rahmen des bewilligten Voranschlags mit Ausgaben belasten.

4 Unterschriftenregelung

Gestützt auf Art. 31 der GeschO führt das Schulpräsidium zusammen mit der Finanzvorsteherin bzw. dem Finanzvorsteher „die rechtsverbindliche Unterschrift (...). Bei Finanzgeschäften und Versicherungsverträgen (...).“

Beschlossen an der Sitzung des Steuerungsausschusses vom 24.9.2014

Schule Flaachtal **Steuerungsausschuss**

Daniel Heuer

Veronika Pfister

Präsident Steuerungsausschuss

Vizepräsidentin Steuerungsausschuss